

**Wahl der Mitglieder der nichtständigen gemeindlichen Ausschüsse,**  
**hier: Wahlprüfungsausschuss (§ 39 GKWG):**

- Keine Regelung hinsichtlich der Anzahl in GO und Hauptsatzung der Gemeinde.
- Festlegung durch Fraktionen (Vorschlag Verwaltung: 4 Mitglieder, so dass jede Fraktion mit einem Mitglied vertreten ist).
- Wahlverfahren wie bei ständigen Ausschüssen, d.h. grundsätzlich Meiststimmverfahren gem. § 40 Abs. 2 und 3; Verhältniswahl nach § 46 Abs. 1 GO (sofern mindestens eine Fraktion dies beantragt) und „en-bloc“-Abstimmung über sämtliche vorgeschlagenen Mitglieder (sofern sämtliche Gemeindevertreter/innen einverstanden sind) möglich.
- Im Gegensatz zu den ständigen Ausschüssen wählen die nichtständigen Ausschüsse ihre Vorsitzenden selbst (§ 46 Abs. 5 GO).
- Zusammentritt zeitlich so, dass in der der konstituierenden Sitzung folgenden GV-Sitzung (11.10.23) über die Prüfung beschlossen werden kann (bitte Terminabstimmung mit Verwaltung).

**Zu beachten:** § 40 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 GO

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung  
- Verwaltungsgemeinschaften -  
Im Auftrag

(Krause)